



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

Sachbearbeiter: Dr. Gregor König, Klappe 2768

GZ: K054.042/0002-DSK/2009

Begutachtung
StPO, UrhG, MSchG 1970, PatG 1970 et al.

Betrifft: GZ BMJ-L773.002/0002-II 2/2009 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 12. August 2009 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

Die §§ 77 und 77a StPO in der Gestalt des Entwurfs enthalten von § 46 DSG 2000 abweichende Bestimmungen über die Verwendung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke.

Zu § 77 Abs. 2a StPO:

Die Datenschutzkommission vertritt in ständiger Spruchpraxis die Auffassung, dass eine Genehmigung zur Ermittlung von Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke nach § 46 Abs. 3 DSG 2000 nur eine datenschutzrechtliche Ermächtigung, aber keine Verpflichtung des Daternhalters, die Daten an den Forscher zu übermitteln, enthält. Insofern ist es im Lichte des § 46 DSG 2000 gerechtfertigt, in der StPO zu regeln, wer letztlich über die tatsächliche Zurverfügungstellung von Daten aus Strafakten an Wissenschaftler/Statistiker entscheidet, wobei nach der Logik des § 46 DSG 2000 die Genehmigung der DSK die Voraussetzung für die Zurverfügungstellung wäre.

Abweichend von § 46 Abs. 3 DSG 2000 soll jedoch nunmehr im Bereich der StPO nicht die Datenschutzkommission, sondern der Datenhalter selbst über die *datenschutzrechtliche Zulässigkeit* der Datenweitergabe entscheiden. Dies wirft Probleme des weiteren Rechtszugs in datenschutzrechtlichen Fragen auf. Es sollte daher klar geregelt werden, vor welcher Institu-

tion Betroffene gegen die Weitergabe ihrer Daten durch Staatsanwaltschaft oder Gerichtsvorsteher allenfalls Beschwerde erheben könnten.

Zu § 77a StPO:

Diese Bestimmung regelt die Weiterverwendung von Daten aus öffentlichen Büchern oder Registern für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.

Der Wortlaut lässt nicht erkennen, dass es sich hier – angesichts des gewählten Regelungsortes in der StPO – wohl um kriminalwissenschaftliche und –statistische Untersuchungen handeln soll. Wäre allerdings eine solche begrenzte Anwendbarkeit der vorliegenden Bestimmung nicht beabsichtigt, müsste der gewählte Regelungsort kritisch hinterfragt werden.

Auch die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar: Daten aus „öffentlichen Registern“ sind ohnehin jedermann zugänglich, sodass nicht einsichtig ist, warum das BMJ zur Weitergabe dieser Daten an Dritte ermächtigt werden soll. Wenn es aber um Fälle geht, in welchen das BMJ privilegierten Zugang zu Daten hat, scheint eine Ausdehnung dieses privilegierten Zugangs des BMJ „auf Dritte“, ohne jegliche nähere Einschränkung, sachlich schwer zu rechtfertigen.

Eine entsprechende Präzisierung des Regelungsgegenstandes und des Kreises der Personen, an die Daten weitergegeben werden dürfen, erschiene daher geboten.

24. September 2009
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
HR des OGH Dr. SPENLING